

§ 4 BeiPaV 2023 Relatives Gewicht der einzelnen Risikokriterien

BeiPaV 2023 - Beitragsparameterverordnung 2023

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bei der Bewertung des Risikoprofils der einzelnen beitragspflichtigen Unternehmen gewichtet die Abwicklungsbehörde die einzelnen Kriterien gemäß § 126 Abs. 5 BaSAG wie folgt:

1. Risikoexponiertheit: 50 %,
2. Stabilität und Diversifizierung der Finanzierungsquellen: 20 %,
3. Relevanz eines beitragspflichtigen Unternehmens für die Stabilität des Finanzsystems oder der Wirtschaft: 10 %,
4. sonstige Kriterien unter Anwendung von durch die Abwicklungsbehörde zu bestimmenden zusätzliche Risikoindikatoren: 20 %.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at